

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.164 vom 20. April 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2017.164](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.164)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.164 du 20 avril 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.164 del 20 aprile 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde können nach Massgabe von Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staats-anwaltschaft im Strafverfahren angefochten werden. Die Beschwerde ist entsprechend den Erfordernissen von Art. 396 Abs. 1 StPO schriftlich und begründet eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist vom Befehl für die erkennungsdienstliche Erfassung und WSA-Abnahme zwecks DNA-Analyse unmittelbar betroffen und somit zur Beschwerde legitimiert. Es ist deshalb auf die Beschwerde einzutreten. Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

### **E. 2**

2.1 Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, es habe am dringenden Tatverdacht auf ein Vergehen oder Verbrechen gefehlt, die Entnahme eines WSA zur Erstellung eines DNA-Profiles sei somit weder rechtmässig noch verhältnismässig erfolgt. Im Übrigen seien die WSA-Entnahme und DNA-Profilierung weder notwendig noch geeignet, die im angefochtenen Befehl genannte Anlasstat aufzuklären, sei doch gar kein deliktsrelevantes biologisches Material sichergestellt worden, das mit seiner DNA verglichen werden könne.

2.2 Demgegenüber beschuldigt die Staatsanwaltschaft den Beschwerdeführer, sich am 27. Mai 2017 in Basel an einer nicht bewilligten Demonstration von ca. 100 Personen beteiligt zu haben, welche sich gegen den Erweiterungsbau des Gefängnisses Bässlergut gerichtet habe und bei welcher es zu mehrfachen Störungen des Verkehrs und zu mehreren Sachbeschädigungen durch noch weitgehend unbekannte Teilnehmer gekommen sei. Die Teilnehmer hätten zahlreiche Rauch- und Knallpetarden gezündet. An der Spitze des Zuges seien mehrere Teilnehmer, unter anderem der Beschwerdeführer, marschiert. Diese hätten sich grösstenteils unkenntlich gemacht und ein Transparent mit der Aufschrift ■Bässlergut einreissen■ mit sich geführt. Der Beschwerdeführer habe ein Megaphon getragen, über welches er diverse Ansagen gemacht habe. Nach Auflösung der Demonstration durch die Polizei sei das erwähnte Transparent vor Ort zurückgeblieben und sichergestellt worden. Diese Teilnehmer an der Spitze des Zugs würden vom kantonalen Nachrichtendienst der gewaltextremistischen, anarchischen Szene zugerechnet.

In rechtlicher Hinsicht stellte die Staatsanwaltschaft fest, dass ein hinreichender Tatverdacht aufgrund der Identifizierung des Beschwerdeführers durch Angehörige der Kantonspolizei als Teilnehmer an der erwähnten öffentlichen Zusammenrottung erstellt sei.

An dem zurückgelassenen Transparent sei zudem eine Spurensicherung vorgenommen worden. Allfällige sich darauf befindenden DNA-Spuren könnten mittels Abgleich mit dem beim Beschwerdeführer erhobenen WSA den Verdacht erhärten, dass der Beschwerdeführer nicht nur als Beteiligter am Landfriedensbruch, sondern an vorderster Front teilgenommen habe. Zudem dienten die streitige erkennungsdienstliche Erfassung und die WSA-Abnahme auch der Zuordnung des Beschwerdeführers zu noch unbekanntem, vergangenen oder künftigen Delikten.

### **E. 3**

3.1 Von einer beschuldigten Person kann zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden (Art. 255 Abs. 1 lit. a StPO). Unter den Begriff der beschuldigten Person fällt bereits, wer in einer Strafanzeige oder einem Strafantrag einer Straftat verdächtigt wird. Erkennungsdienstliche Massnahmen und die Aufbewahrung von Daten stellen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung einen leichten Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung [BV, SR 101]), auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) und auf Familienleben (Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK, SR 0.101]) dar (BGer 1B\_381/2015 vom 23. Februar 2016 E. 2.3; 1B\_324/2013 vom 24. Januar 2014 E. 3.2.2). Grundrechtseinschränkungen müssen gemäss Art. 36 Abs. 2 und 3 BV durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

3.2 Bei einer Zwangsmassnahme wie der vorliegenden wird Art. 255 StPO durch Art. 197 StPO konkretisiert, wonach eine solche nur ergriffen werden kann, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (lit. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (lit. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (lit. d).

3.3 Gegen den Beschwerdeführer wurde ein Strafverfahren wegen Landfriedensbruchs eingeleitet. Im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens am 23. Oktober 2017 wurde er als beschuldigte Person einvernommen. Im Anschluss an die Einvernahme wurde ihm ein WSA entnommen. Voraussetzung für die Entnahme eines WSA ist ein begangenes oder vermutetes Verbrechen oder Vergehen der betroffenen Person (Art. 255 Abs. 1 StPO). Der Straftatbestand des Landesfriedensbruchs (Art. 260 des Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht, womit es sich bei diesem um ein Vergehen handelt (vgl. Art. 10 Abs. 3 StGB). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, es liege kein hinreichender Tatverdacht vor, ist ihm entgegenzuhalten, dass sich in den Akten Fotos der Demonstration befinden, auf denen ein männlicher Teilnehmer zu sehen ist, bei dem es sich mit grösster Wahrscheinlichkeit um den Beschwerdeführer handelt (Fotos 1-4, act. 7). Ein hinreichender Tatverdacht ist damit gegeben. Gemäss dem Polizeirapport vom 10. September 2017 (Blatt 3, act. 7) steht aber fest, dass der Bestand des fraglichen Transparents, auf welchem sich allenfalls DNA-Spuren finden lassen, unbekannt ist. Weiter geht aus den Akten nicht hervor, ob biologisches Material vom Transparent erhoben und aufbewahrt worden ist. Da somit entsprechendes Vergleichsspurenmaterial fehlt, ist die Erstellung eines DNA-Profiles vom Beschwerdeführer nicht geeignet, die vorliegend abzuklärende Straftat aufzudecken.

3.4 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommen die Probenahme und die Erstellung eines DNA-Profiles nicht nur zur Aufklärung jenes Delikts, welches dazu Anlass

gegeben hat, oder zur Zuordnung von bereits begangenen und den Strafverfolgungsbehörden bekannten Delikten in Betracht. Wie aus Art. 1 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz, SR 363) hervorgeht, muss die Erstellung eines DNA-Profiles es auch erlauben, den Täter von Delikten zu identifizieren, die den Strafverfolgungsbehörden noch unbekannt sind. Dabei kann es sich um vergangene oder künftige Delikte handeln. Das DNA-Profil kann so Irrtümer bei der Identifikation einer Person und die Verdächtigung Unschuldiger verhindern. Es kann auch (spezial)präventiv wirken und damit zum Schutz Dritter beitragen (BGer 1B\_324/2013 vom 24. Januar 2014 E. 3.2; 1B\_57/2013 vom 2. Juli 2013 E. 2.3; Hansjakob, in: Donatsch et al. [Hrsg.], StPO-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 255 N 11).

3.5 Dient die Erstellung eines DNA-Profiles nicht der Aufklärung eines laufenden Strafverfahrens, ist sie gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur dann verhältnismässig, wenn erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die beschuldigte Person in andere ■ auch künftige ■ Delikte verwickelt sein könnte. Dabei muss es sich um Delikte gewisser Schwere handeln (BGE 141 IV 87 E. 1.3.1 und 1.4.1 S. 90 ff.; BGer 1B\_381/2015 vom 23. Februar 2016 E. 2.3; 6B\_1100/2015 vom 23. Juni 2016 E. 1.3).

3.6 Die Staatsanwaltschaft begründet die Verhältnismässigkeit der Massnahme unter anderem damit, dass der Beschwerdeführer eine Vorstrafe im Zusammenhang mit einer Häuserbesetzung und Sachbeschädigung aufweise, die zwar neun Jahre zurückliege, die aber den Verdacht bestätige, dass der Beschwerdeführer schon seit langem der militanten Szene angehöre und auch heute noch bereit sei, sich zur Durchsetzung seiner Ansichten über geltende Gesetze hinwegzusetzen. Damit seien erhebliche und konkrete Anhaltspunkte vorhanden, die darauf schliessen liessen, dass der Beschwerdeführer allenfalls schon vor dem vorliegenden Delikt solche oder ähnliche einschlägige, szenentypische Taten verübt habe und auch künftig nicht von ähnlichen Delikten ablassen könne.

Diesen Ausführungen ist beizupflichten. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zwar in Winterthur wohnhaft ist, ihn dies aber offenbar nicht davon abhält, für illegale Aktivitäten in Basel zur Verfügung zu stehen. Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer bereits 38 Jahre alt ist und seine Beteiligung an nicht bewilligten Demonstrationen mit Sachbeschädigungen nicht mehr mit jugendlichem Leichtsinne erklärbar ist. Zusätzlich negativ ins Gewicht fällt der Umstand, dass der Beschwerdeführer wohl nicht nur als Teilnehmer, sondern als Anführer an der Spitze des Demonstrationzugs gelaufen ist. Aufgrund des Dargelegten muss davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer möglicherweise an weiteren Straftaten beteiligt war oder solche erneut begehen wird. Bei den künftigen oder vergangenen Straftaten handelt es sich nicht um Bagatellen, zumal jedenfalls nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen nicht ausgeschlossen erscheint, dass der Beschwerdeführer ähnliche Aktivitäten mit Sachbeschädigungen begehen oder begangen haben könnte. Damit besteht an der umstrittenen Massnahme ein gewichtiges öffentliches Interesse. Sie ist als verhältnismässig zu beurteilen, zumal eine mildere Massnahme, die den gleichen Zweck erfüllen könnte, nicht ersichtlich ist, sie nur leicht in die Grundrechte des Beschwerdeführers eingreift und diesem somit zumutbar ist.

#### **E. 4**

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen ordentliche Kosten zu tragen. Der Beschwerdeführer beantragt die amtliche Verteidigung. Aufgrund der eingereichten Unterlagen ist die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers belegt. Auch wenn die vorliegende Beschwerde abzuweisen ist, erweist sie sich nicht als offensichtlich aussichtslos. Folglich ist dem Beschwerdeführer die amtliche Verteidigung zu gewähren.

Der amtliche Verteidiger ist für seine Bemühungen aus der Gerichtskasse zu entschädigen, wobei auf den geltend gemachten Aufwand in seiner Honorarnote vom 4. Dezember 2017 abgestellt werden kann. Dabei muss angemerkt werden, dass der aufgeführte Zeitaufwand für das Beschwerdeverfahren von 10 Stunden relativ hoch ist. Da aber ein Stundenansatz von nur CHF 180.■ anstelle der üblichen CHF 200.■ geltend gemacht wird, erscheint es im Ergebnis als angemessen, das verlangte Honorar antragsgemäss zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.